

Die allgemeine Verarmung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **14 (1916-1917)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vorhandenen Kontroversen beweisen das Gegenteil, und dabei haben sich diese nur erst mit der Frage befaßt, ob die fragliche Unterstützungspflicht überhaupt bestehe oder nicht. Wäre sie vorhanden, so müßte doch auch ihr Umfang bestimmt sein. Dieser kann aber innerhalb des elastischen Begriffes der vorübergehenden Unterstützungsbedürftigkeit sehr verschieden abgegrenzt werden, und es wäre also ohne ein Ausführungsgesetz schlechterdings nicht auszukommen. Wenn dieses fehlt und auch jegliche kantonale Ausführungsbestimmungen fehlen, so wird man den Grund dafür gewiß nicht in der Lässigkeit der sämtlichen gesetzgebenden Organe des Bundes und der Kantone zu suchen haben, sondern er liegt eben darin, daß zum Erlaß eines solchen Ausführungsgesetzes keinerlei Grund vorlag.

Der Verfassungsartikel befaßt sich gar nicht mit der Regelung des interkantonalen Armenwesens, sondern mit etwas ganz anderem. Er hat einzig und allein die Regelung des Niederlassungsrechtes zum Gegenstande und befaßt sich mit der Armenunterstützung nur ganz beiläufig, nämlich nur soweit, als diese eben für das Recht der Niederlassung bestimmend sein soll. Eine selbständige armenrechtliche Bedeutung kann dem fraglichen Passus nicht zukommen, und es erscheint die Annahme, daß in dem Artikel nebenbei und vollständig stillschweigend auch noch eine wichtige Fürsorgereform durchgeführt sei, als eine ganz willkürliche. Weder der Wortlaut des Artikels noch die allgemeine Rechtslage geben hierfür die mindesten Anhaltspunkte. Aus dem Wortlaut folgt lediglich, daß Bürgern anderer Kantone, welche nicht dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, auch die Niederlassung nicht entzogen werden kann. Dagegen folgt nicht daraus, daß solche Bürger nicht trotzdem (ohne Niederlassungsentzug) heimgeschafft werden können, wenn die Verhältnisse es erfordern. Maßgebend ist im interkantonalen Armenwesen durchwegs das Heimatprinzip, soweit die Verfassung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat. Dies ist bis jetzt einzig und allein hinsichtlich der transportunfähigen Kranken geschehen. Für diese Ausnahme von der allgemeinen Regel wurde dann aber auch ein besonderer Verfassungsartikel geschaffen und besteht dazu ein Ausführungsgesetz. Wenn für die angebliche allgemeine Unterstützungspflicht bei vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit keine ausdrückliche Verfassungsbestimmung vorhanden ist, so ergibt sich auch hieraus der Rückschluß, daß der eidgenössische Gesetzgeber gar nicht daran gedacht hat, eine solche Neuerung einzuführen.

Alle Erwägungen führen also übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß die fragliche Unterstützungspflicht von den Behörden des Wohnkantons nicht anerkannt werden kann.

Indem wir dies feststellen, glauben wir nicht, daß wir dem Gedanken der wohnörtlichen Unterstützung irgendwie Abbruch tun. Seine Kraft beruht nicht auf Gesetzesinterpretationen, sondern auf Lebensstatistiken. Diese haben über den Standpunkt des Gesetzgebers von 1874 hinaus zu der weitherzigen wohnörtlichen Fürsorge geführt, wie sie — u n t e r a n d e r m auch im Kanton Bern — ohne gesetzlichen Zwang bereits geübt wird, und werden gewiß auch dazu führen, daß jener Standpunkt schließlich ganz überwunden wird. Diese Entwicklung kann, wie uns scheint, nicht dadurch gefördert werden, daß an dem alten Stamme noch Beredlungsversuche vorgenommen werden, sondern viel wirksamer dadurch, daß das geltende Verfassungsrecht in seiner wirklichen Gestalt und damit seiner ganzen Rückständigkeit urbi et orbi gezeigt wird. N.

Die allgemeine Verarmung.

Die nachstehenden Ausführungen eines bürgerlichen politischen Blattes sind auch für das unsrige von Interesse.

Die Banken aller Länder, so heißt es dort, schwimmen im Ueberfluß; neue Millionäre schießen überall wie Pilze aus dem Boden; die Spareinlagen der Massen mehren sich, sogar in Rußland; die Löhne steigen, die Arbeiter sind gesucht, die Industrien blühen, der Bauer erzielt gute Preise — kurz, die gesamte Volkswirtschaft scheint trotz des Krieges, oder vielmehr gerade durch den Krieg, in eine Periode der Prosperität eingetreten zu sein.

Aber dieser schöne Schein trügt! Alle die neu geschaffenen Reichtümer sind — Blendung; hinter ihnen liegen keine positiven Güter; sie bilden eine Vermehrung des Kapitals, aber keine Vermehrung des Völkerreichtums; sie sind lediglich eine Verwässerung der vorhandenen wirklichen Reichtümer, zehren daran; ja, es sind das geradezu die Kennzeichen einer rapid fortschreitenden Verarmung der Völker.

Je mehr Kapital der Krieg schafft ohne reale Gegenwerte, desto stärker wird das Mißverhältnis, desto gefährlicher die wirtschaftliche Spannung. Das gilt für alle Länder und gilt insbesondere auch für die Schweiz. Das scheinbare Wachstum unseres Volksvermögens durch die Produktion unabträglicher Güter (Munitionsfabrikation) oder durch die Spekulation auf höhere Produktpreise wird zur Gefahr auch für unsere Volkswirtschaft: auch unser Land geht der Verarmung entgegen, wenn auch natürlich nicht in dem Maße wie die kriegführenden Länder. Darf die allgemeine Verarmung für Deutschland beispielsweise auf mindestens 25 % angesetzt werden, so für die Schweiz vielleicht auf 5 %.

Bereits haben auch in Deutschland und England die leitenden Männer die Gefahr erkannt und suchen ihr entgegenzutreten durch hohe Besteuerung der Kriegsgewinne bis zu 50 %. Sie werden gezwungen werden, darin noch weiter zu gehen. Bereits spricht man von der totalen Konfiskation der Kriegsgewinne. Eine direkte Besteuerung des Großkapitals wird nicht zu vermeiden sein, so stark sich dieses auch dagegen sträubt. Nur so können sich die Staaten einen Habenposten schaffen, der die durch den Krieg riesig in die Höhe geschossenen Sollposten möglichst bald ausgleicht, das frühere Verhältnis wieder herstellt, Europa vor Verarmung schützt.

Man wird in der Schweiz gut tun, auch diesen Vorgängen auf dem finanziellen Schlachtfelde volle Aufmerksamkeit zu schenken. St.

Konfessionelle Armenpflege.

Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 11. Mai 1917.

Die almosengengössige Frau X. ist die Witwe eines katholischen Bürgers von Dietikon und mit ihren beiden Kindern bis jetzt von der Armenpflege katholisch Dietikon unterstützt worden. Sie ist reformierter Konfession und schickt ihre Kinder in den protestantischen Kirchenunterricht. Angesichts dieses Umstandes erklärte die Armenpflege katholisch Dietikon, daß sie sich nicht mehr für verpflichtet halte, die Familie weiter zu unterstützen. Auf die Beschwerde der Frau X. wies der Bezirksrat Zürich die Armenpflege katholisch Dietikon an, der Familie ab 1. Januar 1917 bis zum Eintritt besserer Verdienstverhältnisse eine monatliche Unterstützung von 35 Fr. zu gewähren, und versagte einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung. Dabei ging er von folgenden Erwägungen aus: Die Zugehörigkeit zu einem der konfessionell getrennten Armenverbände der Gemeinde Dietikon habe sich nach den gleichen Grundsätzen zu richten, wie die Zugehörigkeit zu einem Armenverband überhaupt. Maßgebend seien daher die Vorschriften über das Bürgerrecht. Ehefrau und Kinder müssen ebensogut wie sie das Bürgerrecht des Vaters haben, auch dem nämlichen Armenverbände angehören wie dieser, gleich-